



Erweiterte Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränke- verpackungen

Informationen zum geltenden „Dosen- und Flaschenpfand“

Stand: 10.03.2023

Nach § 31 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz, VerpackG) besteht für die Hersteller und die Vertrieber von bestimmten Einweggetränkeverpackungen eine Pfand-, Kennzeichnungs-, Informations- und Rücknahmepflicht.

Auf folgende Getränke in Einwegverpackungen (Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen) ist ein Pfand zu erheben:

- Mineralwasser (auch Quell-, Tafel- und Heilwasser, mit oder ohne Kohlensäure)
- Bier und Biermischgetränke (auch alkoholfrei)
- Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure (zum Beispiel Limonaden, Cola-Getränke, Brausen, Bittergetränke, Eistee, Sportgetränke, Saftschorlen)
- Alkoholhaltige Mischgetränke (insbesondere sog. Alkopops, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumen-% bzw. weinhaltige Getränke mit weniger als 50 % Weinanteil)
- Milch und Milchmodergetränke mit einem Milchanteil von unter 50 %
- Sekt und Sektmischgetränke (auch alkoholfrei oder alkoholreduziert)

- Wein und Weinmischgetränke sowie weinähnliche Getränke und Mischgetränke (auch alkoholfrei oder alkoholreduziert)
- Alkoholerzeugnisse und sonstige alkoholhaltige Mischgetränke
- Fruchtsäfte und Gemüsesäfte
- Fruchtnektar ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure

Auf folgende Getränke ist ein Pfand zu erheben bei Abfüllung in Getränkedosen:

- Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 % sowie sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir
- diätetische Getränke im Sinne der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden

Für alle Einwegverpackungen von 0,1 bis 3 Liter Inhalt sind **mindestens 25 Cent** je Verpackung zu erheben.

Erst ab dem 01.01.2024 bepfandet werden bei Abfüllung in Einwegkunststoffgetränkeflaschen:

- Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 % sowie sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir

Nicht bepfandet werden

- diätetische Getränke im Sinne der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden, bei Abfüllung in Einwegkunststoffgetränkeflaschen
- Block-, Giebel- oder Zylinderverpackungen, Polyethylen-Schlauchbeutel, Folien-Standbeutel.

Auch im Ausland abgefüllte Getränke in Einwegverpackungen unterliegen der Pfand-, Kennzeichnungs-, Informations- und Rücknahmepflicht, wenn sie in Deutschland in den Verkehr gebracht (verkauft oder unentgeltlich abgegeben) werden.

Ohne Rücknahme der Verpackung darf kein Pfand erstattet werden.

Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, sind nach § 32 VerpackG verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

Beim Verkauf aus Automaten sind geeignete Rücknahme- und Erstattungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung vorzuhalten.

Die Rücknahme- und Pfandpflicht besteht auf allen Handelsstufen bis zum Endverbraucher und gilt also auch für den Zwischenhändler. Einweggetränkeverpackungen können überall dort zurückgegeben werden, wo pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen derselben Art verkauft werden. Unterschieden wird nur nach der Materialart (also nach Glas, Metall, Papier / Pappe / Karton und Kunststoff), so dass zum Beispiel Plastikverpackungen nur der zurücknehmen muss, der selbst Plastikverpackungen verkauft.

Eine Ausnahme besteht lediglich für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern. Diese brauchen nur die Einweggetränkeverpackungen der Marken zurücknehmen, die sie selbst im Sortiment haben.

Ausführliche Informationen zum erweiterten Rückgabesystem bietet die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) auf ihrer Internetseite an (siehe unten). Die der Pfandpflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen sind seit dem 1. Mai 2006 durch ein einheitliches Logo (Flasche / Dose über Pfeil) gekennzeichnet.

Die Umweltausschüsse der Regierungspräsidien sind für den Vollzug des VerpackG zuständig. Verstöße gegen die Pfand-, Kennzeichnungs- und Rücknahmepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen zum Thema Dosenpfand können bei den Umweltausschüssen der Regierungspräsidien erfragt oder auf nachstehenden Internetseiten eingesehen werden:

<https://www.bmu.de/service/fragen-und-antworten-faq/faqs-zum-5-punkte-plan-gegen-plastik-und-mehr-recycling#c34826>

(Fragen und Antworten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum 5-Punkte-Plan des BMU für weniger Plastik und mehr Recycling)

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/verpackungen/fragen-antworten-verpackungen-verpackungsabfaelle#46-wie-kann-der-einsatz-von-wiederverwendbaren-alternativen-fur-den-coffee-to-go-gestarkt-werden>

(Fragen und Antworten des Umweltbundesamtes zur Produktverantwortung - Antworten zu Einweggetränkeverpackungen unter Nummer 5)

<https://umwelt.hessen.de/Umwelt/Abfall-und-Recycling/Pfandpflicht>

Pfandpflichtinformationen des Hessischen Umweltministeriums (HMUKLV)

<http://www.dpg-pfandsystem.de> (Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG))